



Ausschuss für Kommunalpolitik

30. Sitzung (öffentlich)

14. Oktober 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:05 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Carina Gödecke (SPD)

Protokoll: Uwe Scheidel (Fdf.) ; Ulrike Schmick

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Aktuelle Viertelstunde | 7 |
| | Kreditvergabe an Kommunen im Nothaushaltsrecht | |
| | Auf Antrag der CDU-Fraktion | |
| | – Aussprache | 7 |
| 2 | Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen | 19 |
| | Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2224 | |
| | – Der Ausschuss erörtert das Thema des Tagesordnungspunktes mit den Sachverständigen Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund NRW) und Dr. Christian von Kraack (Landkreistag NRW) | 19 |

3 Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Düsseldorf (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldV) 24

Vorlagen 15/767 und 15/878

Nachdem der Ausschuss gehört worden ist, erteilt er der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU und der FDP bei Enthaltung durch die Fraktion Die Linke seine Zustimmung.

4 Gesetz zur Änderung des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 25

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2371

Ausschussprotokoll 15/280

Der Änderungsantrag, der sich auf den materiellen Aspekt bezieht (**Anlage 1** zu diesem Ausschussprotokoll), wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag, der die Bezeichnung des Gesetzes ändert (**Anlage 2** zu diesem Ausschussprotokoll), wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksache 15/2371 wird unter Berücksichtigung der zuvor ausgeführten Abstimmungsergebnisse mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Eingliederungsgesetz – 26

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2382

Vorlage 15/769

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2382 wird ohne weitere Aussprache mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts 27

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2381

Vorlage 15/768

Der Ausschuss stimmt der Empfehlung des AKUNLV sowie des Haushalts- und Finanzausschusses ohne weitere Aussprache einstimmig zu, den Gesetzentwurf der Landesregierung in unveränderter Fassung anzunehmen.

7 "Auf dem Weg in ein inklusives NRW" – Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen voranbringen 28

Antrag
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2361

– Aussprache 28

Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt dem AGSI als federführendem Ausschuss mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der Grünen, der Fraktion Die Linke bei Enthaltung durch die Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/2361 anzunehmen.

8 Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) 30

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/2859

in Verbindung mit:

Echte Entschuldung der Kommunen statt kaputtsparen!

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/2848

in Verbindung mit:

Keine IWF-Politik gegenüber den Kommunen – Landeshilfen 2011 auszahlen ohne Zwangsmaßnahmen

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/2849

– Aussprache 31

Der Ausschuss verständigt sich mit den Stimmen aller Fraktionen förmlich darauf, im Sinne der Aussprache eine Anhörung durchzuführen.

9 Gesetz zur Wiedereinführung landesweit einheitlich sozialgestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Fortführung der Beitragsfreiheit 32

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/2851

in Verbindung mit:

Wer regiert, ist auch für die Konsequenzen seiner Gesetze verantwortlich – Landesregierung muss das von ihr verursachte KiBiz-Chaos bereinigen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2857

– Aussprache

32

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag seiner Ausschussvorsitzenden zu, zunächst die Informationen aus dem federführenden Ausschuss abzuwarten. Eine Entscheidung über die Art der Beteiligung des hiesigen Ausschusses solle am 11. November oder am 18. November fallen.

10 Wertgrenzen auch nach dem Jahr 2011 im Sinne einer beschleunigten, effizienten und transparenten öffentlichen Auftragsvergabe festlegen 34

Antrag
der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2864

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag des Abgeordneten Hübner zu, den Antrag Drucksache 15/2864 ohne Votum an den federführenden Ausschuss weiterzuleiten.

11	Verschiedenes	35
a)	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Art. 83) - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 15/1068	35
b)	Anhörung zum Thema "Tariftreue"	35
	An der Anhörung zum Thema "Tariftreue" wird sich der hiesige Ausschuss lediglich nachrichtlich beteiligen.	
c)	Modellrechnung GFG 2012	35

* * *

4 **Gesetz zur Änderung des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2371

Ausschussprotokoll 15/280

Ausschussvorsitzende Carina Gödecke weist auf die zur Beratung zur Verfügung stehenden Unterlagen hin. Dazu gehöre auch ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, der das Gesetz materiell betreffe (siehe **Anlage 1** zu diesem Ausschussprotokoll). Ein weiterer Antrag der vier erwähnten Fraktionen ändere die Gesetzesbezeichnung (siehe **Anlage 2** zu diesem Ausschussprotokoll). Die Änderungsanträge seien über das Ausschussesekretariat per E-Mail zugestellt worden.

Der **Ausschuss** stimmt ohne weitere Aussprache ab:

Der Änderungsantrag, der sich auf den materiellen Aspekt bezieht (**Anlage 1** zu diesem Ausschussprotokoll), wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag, der die Bezeichnung des Gesetzes ändert (**Anlage 2** zu diesem Ausschussprotokoll), wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Drucksache 15/2371 wird unter Berücksichtigung der zuvor ausgeführten Abstimmungsergebnisse mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen, der CDU, der FDP und der Linken einstimmig angenommen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

15. Wahlperiode

Drucksache 15/

**Tischvorlage
zur Sitzung des
Ausschusses für Kommunalpolitik
am 14.10.2011**

Antrag**für die Sitzung des Kommunalausschusses am 14.10.2011****Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und
FDP****zum****Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU****Drucksache15/2371**

Der Gesetzesentwurf erhält nach der Sachverständigenanhörung in der 26. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 16.09.2011 folgende Fassung:

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Artikel 1****Änderung der Gemeindeordnung**

Die GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird“ gestrichen. b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
(3) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der Geschichte o-

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

der der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden beruhen, führen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 12 wird wie folgt geändert: § 12 Name, Bezeichnung und Sitz
b) Nach Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Kreise können Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung des Kreises beruhen, führen. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. c) Der bisherige Absatz 2 (alt) wird umbenannt in Absatz 3 (neu).

2. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e) werden nach den Wörtern „die Bestimmung des Namens“ die Wörter „und der Bezeichnung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Änderungsantrag/Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Kommunen und Kreisen das Führen von Zusatzbezeichnungen zum Gemeinde-bzw. Kreisnamen zu ermöglichen. Durch die Ergänzung des Gemeinde-bzw. Kreisnamens kann auf örtliche Besonderheiten, die den einzelnen Gemeinden oder Kreisen ein Alleinstellungsmerkmal vermitteln, auch nach außen hin, z. B. auf den Ortseingangsschildern, Ausdruck verliehen werden. Nach geltender Rechtslage (§ 13 der Gemeindeordnung NRW) können die Kommunen in Nordrhein-Westfalen keine andere amtliche Bezeichnung als „Stadt“ oder „Kreisstadt“ führen. Ausnahmen gelten nur für die Bundesstadt Bonn und die Landeshauptstadt Düsseldorf. Die gleiche Problemlage besteht auch auf der Kreisebene, da die Kreisordnung bisher keine Zusatzbezeichnungen zum Kreisnamen kennt. Auch nach Straßenverkehrsrecht sind auf den Ortseingangsschildern Zusätze nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Namens oder amtlich verliehene Titel handelt. Viele Kommunen und Kreise führen solche (nichtamtlichen) Zusatzbezeichnungen bereits seit längerer Zeit als werbende Ergänzung zum amtlichen Gemeindennamen. Ob diese Zusatzbezeichnungen ihre Grundlage immer in einem entsprechenden Rats- oder Kreistagsbeschluss hatten, ist nicht sicher. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung wird zum einen das Führen einer Bezeichnung als Ergänzung des Gemeinde-bzw. Kreisnamens ermöglicht. Zum anderen wird aber auch sicher gestellt, dass das Führen der Bezeichnung auf einem Rats- oder Kreistagsbeschluss basiert. Um der Bestimmung oder Änderung der Zusatzbezeichnung auch eine zeitliche Stabilität zu sichern, soll für den Beschluss des Gemeinderates bzw. Kreistages, mit dem die Zusatzbezeichnung beschlossen wird, eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein. Die Beteiligung der Bürger bei der Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung wird einerseits über die Repräsentation der Bürger durch die Rats- und Kreistagsmitglieder realisiert. Die Beschlüsse zur Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung sind andererseits aber auch einem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 Gemeindeordnung und § 23 Kreisordnung zugänglich. Durch die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Mit der Gesetzesänderung können positive Wirkungen auf die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Gemeinde oder ihrem Kreis sowie auf deren Öffentlichkeitsarbeit und Marketing erzielt werden. Den Kommunen können Ausgabenerhöhungen durch die sukzessive Umstellung ihrer Siegel, Briefköpfe, Ortseingangsschilder etc. entstehen. Gemessen an den Volumina der jeweiligen Haushalte wird es sich aber um eher marginale Ausgabenerhöhungen handeln.

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu § 13

a) Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird aus Gründen der Rechtsbereinigung ein Bestandteil der Bestimmung gestrichen, der nach der Änderung der Gemeindeord-

nung durch das 1. Funktionalgesetz (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV.NW. S. 290) nur noch theoretische Bedeutung hatte. In die Gemeindeordnung wurde damals eingefügt, dass eine Gemeinde unabhängig von der künftigen Einwohnerentwicklung die Bezeichnung „Stadt“ führt, sobald sie als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat (siehe § 4 Abs. 2 GO NRW). Seit es diese gesetzliche Regelung gibt, bestand für die Landesregierung kein Anlass mehr, weiteren Gemeinden das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ zu verleihen.

b) Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ermöglicht den Gemeinden zukünftig, Bezeichnungen zu führen, die auf der gemeindlichen Historie oder ihrer aktuellen Bedeutung oder Eigenart beruhen. Zur Vermeidung von sprachlichen Tautologien orientiert sich die Formulierung nicht am Wortlaut der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnungen von Hessen und Rheinland-Pfalz sondern an denen von Sachsen und Thüringen. Aus systematischen Gründen wird der Weg zu einer Zusatzbezeichnung der Gemeinde nicht über eine Verleihung durch das für Inneres zuständige Ministerium beschritten. Wie auch bei der Namensänderung in Absatz 1 soll auch die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung durch einen Beschluss des Gemeinderates, der der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums bedarf, herbeigeführt werden. Da somit der Schwerpunkt des Prozesses der Festlegung der Bezeichnung in der Gemeinde liegt, ist dieser Modus auch als Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu verstehen. Die Bezeichnung einer Gemeinde bedarf, ebenso wie ihr Name, auch in Hinblick auf ihre Verwendung im Rechts- und Geschäftsverkehr einer gewissen Verlässlichkeit. Daher ist für den Ratsbeschluss zur Bestimmung und Änderung der Bezeichnung eine qualifizierte Ratsmehrheit erforderlich, um einen breiten und dauerhaften politischen Konsens zu repräsentieren. Auch aus systematischen Gründen ist wie bei der Namensänderung nach Absatz 1 für den Ratsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Rates notwendig. Diese Mehrheit wurde auch von den kommunalen Spitzenverbänden in ihren Stellungnahmen für erforderlich gehalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der notwendige Gleichklang von GO und KrO hinsichtlich der Bestimmung und Änderung der Bezeichnung der Gemeinde bzw. des Kreises hergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe e) war als Ergänzung aufgrund der Änderung des § 12 erforderlich, da die Kreisordnung anders als die Gemeindeordnung nicht vom Prinzip der Allzuständigkeit der Vertretung ausgeht, sondern in § 26 die Zuständigkeit des Kreistages abschließend festlegt.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

15. Wahlperiode

Drucksache 15/

12.10.2011

Karl-Josef Laumann
Armin Laschet
Peter Biesenbach
Bodo Löttgen
und Fraktion

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner
und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Merhdad Mostofizadeh
Daniela Schneckenburg
und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Kai Abruszat
Horst Engel
Und Fraktion

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Karl-Josef Laumann

Armin Laschet

Peter Biesenbach

Bodo Löttgen

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

15. Wahlperiode

Drucksache 15/

**Tischvorlage
zur Sitzung des
Ausschusses für Kommunalpolitik
am 14.10.2011**

Antrag

für die Sitzung des Kommunalausschusses am 14.10.2011

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und
FDP**

zum

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache15/2371

Der Gesetzesentwurf erhält nach der Sachverständigenanhörung in der 26. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 16.09.2011 und dem gemeinsamen Änderungsantrag folgenden Titel:

Gesetz über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Karl-Josef Laumann
Armin Laschet
Peter Biesenbach
Bodo Löttgen
und Fraktion

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner
und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh
Daniela Schneckenburg
und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Horst Engel
Kai Abruszat
und Fraktion